

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/944 –**

Zukunft der Filmförderung und Digitalisierung der Kinos

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2009 ist das deutsche Modell der Filmförderung ins Wanken geraten. Nach einer Klage von mehreren Kinobetreibern gegen die Filmabgabe der Filmtheater, aus der die Filmförderungsanstalt (FFA) ein Drittel ihres jährlichen Budgets bestreitet, erklärte das Gericht die Erhebung von Abgaben zwar für grundsätzlich rechtmäßig, gleichzeitig aber die bestehende Beitragsbemessungspraxis für verfassungswidrig. Das Gericht sah das Prinzip der Abgabengerechtigkeit verletzt, indem einerseits für die Kino- und die Videobranche Pflichtabgaben erhoben würden, andererseits öffentlich-rechtliche und private Fernsehanbieter lediglich freiwillige Beiträge auf Vertragsbasis leisteten und verwies den Fall weiter an das Bundesverfassungsgericht.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unternahm daraufhin zahlreiche Anstrengungen, das Solidarmodell in der Filmförderung zu erhalten. Ein Einigungsvorschlag allerdings, der eine Rücknahme der Klagen und die vorbehaltlose Zahlung der Filmabgabe durch die Kinobetreiber mit dem Angebot zu einer Anschubfinanzierung für die flächendeckende Digitalisierung der Kinos verband, scheiterte im November des vergangenen Jahres. In der Folge hat die Bundesregierung eine sogenannte kleine Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) auf den Weg gebracht. Diese beabsichtigt, einen Abgabemaßstab für die Fernsehveranstalter erstmals gesetzlich festzuschreiben. Öffentlich-rechtliche und private Fernsehanbieter sollen demnach nach unterschiedlichen Prozentsätzen an den Realkosten bzw. Nettowerbeumsätzen für die Ausstrahlung von Kinofilmen in Anspruch genommen werden, Pay-TV-Anbieter gemäß einem pauschalen Abgabesatz nach Umsätzen mit Abonnementverträgen. Dies würde durch eine rückwirkende Änderung auch für den Zeitraum 2004 bis 2008 gelten.

In der Fachöffentlichkeit allerdings ist es umstritten, ob die von der Bundesregierung gewählte rechtliche Ausgestaltung die Zukunft der Filmförderung und mithin die Digitalisierung der Kinos garantieren kann. Kritisiert werden insbesondere die Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten

Fernsehsendern, die Intransparenz in der Bemessungsgrundlage der Abgaben sowie der mit der Novellierung einhergehende Eingriff in die Rundfunkfreiheit und die Rundfunkhoheit der Länder.

1. Welche Gründe waren aus Sicht der Bundesregierung maßgebend dafür, dass die Verhandlungen mit den Kinobetreibern – vertreten insbesondere durch den Hauptverband Deutscher Filmtheater (HDF) – in Sachen Filmabgabe und flächendeckende Digitalisierung der Kinos erfolglos verliefen?

Die Bundesregierung hat mit Kinobetreibern keine Verhandlungen geführt; sie steht allerdings in ständigem Gesprächskontakt mit allen Verantwortlichen der Filmwirtschaft. Die Bundesregierung hatte gemeinsam mit der Filmförderungsanstalt (FFA) ein Modell entwickelt, das durch Fördermaßnahmen der FFA, des Bundes und der Länder gemeinsam mit einem eigenen Beitrag der Branche eine Finanzierung der flächendeckenden Digitalisierung der Kinos gewährleisten hätte. Die rechtshängigen Klagen und die Vorbehaltszahlungen im Rahmen des Vollzugs des seit Anfang 2009 geltenden FFG seitens der Kinobetreiber kamen nur insoweit zur Sprache, als die Beilegung dieser Streitigkeiten Voraussetzung für eine Beteiligung der FFA an den Digitalisierungskosten in beträchtlicher Höhe waren. Da allerdings weder die Vorbehaltszahlungen beendet wurden, noch eine Klagerücknahme erfolgte, scheiterte die Realisierung dieses Modells an der fehlenden Finanzierbarkeit des FFA-Beitrags.

2. Welches Ausmaß (in Mio. Euro) hat die Praxis von Kinobetreibern insgesamt erreicht, die Filmabgabe seit 2004 lediglich unter Vorbehalt – bzw. seit Anfang 2009 überhaupt nicht mehr – zu leisten, und welche Auswirkungen zeitigt diese Praxis auf die aktuelle Haushaltslage und die konkreten Förderungsbereiche der FFA?

Die unter Vorbehalt gezahlte Filmabgabe Kino beläuft sich per 28. Februar 2010 auf 31,9 Mio. Euro. Das Filmabgabe-Soll der nichtzahlenden Filmtheater beträgt für den Abgabezeitraum Februar 2009 bis Februar 2010 2,3 Mio. Euro. Dennoch konnte der Haushalt der FFA für das Jahr 2010 mit nur geringen Einschnitten bei der Förderung gesichert werden.

3. Sind jüngste Presseberichte (siehe etwa Bernd Neuman im Interview mit der Tageszeitung „DIE WELT“ vom 27. Januar 2010) zutreffend, dass weiterhin zwei Drittel der Kinos die Filmabgabe nur unter Vorbehalt zahlen, oder treffen anderslautende Berichte zu, nach denen aktuell bis auf den Betreiber der Kinokette UCI Kinowelt wieder alle Filmtheater die Filmabgabe ohne Vorbehalt leisten?

Aktuell zahlen 63,2 Prozent der Abgabepflichtigen unter Vorbehalt, 36,8 Prozent ohne Vorbehalt.

4. Welcher zusätzliche Betrag (in Mio. Euro) würde in 2010 nach den Berechnungen der Bundesregierung für die FFA in Form von Vorbehalts- und Nichtzahlungen haushaltsrelevant, käme es nicht zu der beabsichtigten kleinen Novelle?

Der FFA-Wirtschaftsplan 2010 mit einem Haushaltsvolumen von 141,9 Mio. Euro wurde vom FFA-Verwaltungsrat am 17. Februar 2010 festgestellt und vom BKM am 3. März 2010 genehmigt. Bei der Filmabgabe Kino wurden für 2010 vorsorglich keine Erlöse in den Wirtschaftsplan eingestellt. Das geschätzte Filmabgabe-Soll für das Jahr 2010 beträgt 16,5 Mio. Euro.

Für die Jahre ab 2011 bringen die Regelungen der so genannten kleinen Novelle Rechtssicherheit, indem sie den Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung trägt und einen gesetzlichen Abgabemaßstab für die Rundfunkveranstalter und Plattformbetreiber einführt. Käme es nicht zu der kleinen Novelle, wäre der Haushalt der FFA für das Jahr 2011 nicht gesichert.

5. In welcher Form und durch wen wurden und werden die für die Vorbehaltszahlungen durch die Kinobetreiber zu bildenden Rückstellungen der FFA angelegt, und an welchen Anlagerichtlinien im Einzelnen muss sich die FFA (oder der ggf. beauftragte Treuhänder) dabei orientieren?

Die Vorbehaltszahlungen wurden und werden einer hierfür gebildeten Rücklage zugeführt. Gemäß § 2 der FFA-Satzung sind die „liquiden Mittel der FFA so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und im Bedarfsfalle über den Betrag verfügt werden kann.“ Dies geschieht im Wesentlichen auf der Basis von Vermögensverwaltungsverträgen mit den Hausbanken der FFA.

6. Aus welchen Gründen leisten Abgabepflichtige der Videowirtschaft teilweise ebenfalls Zahlungen unter Vorbehalt, und welches Ausmaß (in Mio. Euro) haben diese Vorbehaltszahlungen erreicht?

Die unter Vorbehalt gezahlte Filmabgabe der Videowirtschaft beläuft sich per 28. Februar 2010 auf 1,9 Mio. Euro. Bei diesen Programmanbietern handelt es sich nicht um Mitglieder des Bundesverbands Audiovisuelle Medien (BVV), sondern im Wesentlichen um Unternehmen aus der Musikindustrie. Hintergrund der Vorbehalte sind unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Abgabepflicht für Musikvideos.

7. Welche Fernsehsender (bitte einzeln auflisten) haben im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses zum FFG am 27. Januar 2010 ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt oder signalisiert, die kleine Novelle mitzutragen, welche nicht?
8. Wie hat sich der Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) gegenüber dem Vorhaben der Bundesregierung geäußert, und trägt er die mit der kleinen Novelle angestrebten Ziele durchgängig mit?

Im Rahmen der vor der Kabinettsbefassung vorgenommenen Anhörung der Verbände haben wir eine Stellungnahme sowohl vom VPRT als auch eine gemeinsame Stellungnahme von ARD und ZDF erhalten, aus der sich eine grundsätzliche Bereitschaft, den Entwurf mitzutragen, ergibt. Zwei Fernsehveranstalter aus dem privaten Bereich trugen ihre Bedenken gegen die geplanten Regelungen vor. Konkret benannte Bedenken richteten sich jedoch nur gegen die Rückwirkung der Abgabesätze.

9. Auf welcher Modellrechnung und welchen kalkulatorischen Einnahmen (in Mio. Euro) beruht die von der Bundesregierung in der kleinen Novelle vorgesehene Abgabepflicht für die Fernsehanbieter (bitte aufschlüsseln jeweils nach öffentlich-rechtlichen Fernsehanbietern, privaten Free-TV-Anbietern, Pay-TV-Anbietern und neueren Programmvermarktern)?

Der Gesetzentwurf beruht weder auf einer Modellrechnung noch auf kalkulatorischen Annahmen, sondern regelt einen Abgabemaßstab, der dem Prinzip der Abgabengerechtigkeit sowohl innerhalb der Gruppe der Fernsehveranstalter als auch im Verhältnis zu den anderen Zahlergruppen Rechnung trägt. Entschei-

dend ist dabei der Gesichtspunkt der Vorteilsgerechtigkeit. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, einerseits die Intensität der Kinofilmnutzung bei der Höhe der Abgabe zu berücksichtigen und andererseits zwischen Gruppen von Fernsehveranstaltern mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen zu differenzieren. Wie bei den anderen Zahlergruppen ist die Höhe der Abgabe von den Einnahmen mit Kinofilmen abhängig. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind diese Einnahmen mit den Ausgaben für Kinofilme gleichzusetzen, da sich die Höhe der Gebühreneinnahmen nach dem von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermittelten Finanzbedarf richtet. Hierbei werden auch die Einnahmen mit Werbung berücksichtigt. Bei den privaten Fernsehveranstaltern entsprechen die Vorteile, die diese Sender aus der Ausstrahlung von Kinofilmen ziehen, dem Anteil der Werbeeinnahmen, die auf Kinofilme entfallen. Da nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Sendezeit auf Kinofilme entfällt und dieser auch von Sender zu Sender variiert, sieht der Entwurf für Free-TV-Sender einen gestuften Abgabesatz je nach Intensität der Kinofilmnutzung vor.

10. Welche sonstigen Modelle zu einer Abgabepflicht der Fernsehanbieter hat die Bundesregierung durchgerechnet, und zu welchen Zahlenangaben (in Mio. Euro) gelang sie bei diesen (bitte aufschlüsseln jeweils nach öffentlich-rechtlichen Fernsehanbietern, privaten Free-TV-Anbietern, Pay-TV-Anbietern und neueren Programmvermarktern)?

Weitere Modelle, die als Alternative zu dem gewählten Modell dienen könnten, sind nicht ersichtlich, weil anders die vorteilsgerechte Nutzung von Kinofilmen nicht dargestellt werden kann.

11. Bei welchen Fernsehsendern ergeben sich auf Basis des gewählten Abgabemaßstabs im Vergleich zum vorherigen Film- und Fernsehabkommen Minderungen in den Zahlungsverpflichtungen (bitte aufschlüsseln in Gesamtgruppen nach öffentlich-rechtlichen Fernsehanbietern, privaten Free-TV-Anbietern und Pay-TV-Anbietern)?

Welche Zahlungsverpflichtungen sich auf der Grundlage des Gesetzentwurfs für die einzelnen Sender ergeben, unterliegt der Vertraulichkeit, da es sich hier um Geschäftsgeheimnisse handelt. Auch bei den anderen Zahlergruppen werden von der FFA lediglich die Gesamteinnahmen durch diese Gruppe öffentlich bekannt gegeben.

12. Sind Presseberichte (FAZ vom 12. Februar 2010) richtig, dass einige Fernsehsender ihre Zahlungen freiwillig aufstocken wollen?

Wenn ja, welche Sender sind das?

Die Bundesregierung ist an einer Stärkung der Filmförderung interessiert. Aus diesem Grund hat sie die Verlässlichkeit des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks bei den Verhandlungen über ihre Beiträge für die FFA ausdrücklich begrüßt. Verhandlungen über künftige Beitragszahlungen wird es erst nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung geben.

13. Wie begegnet die Bundesregierung verfassungsrechtlichen Bedenken – wie sie jüngst auch von Seiten der ARD (epd medien Nr. 7 vom 30. Januar 2010) geäußert wurden –, die Erhebung einer (bundes-)gesetzlichen Filmabgabe greife in die Programmfreiheit der Rundfunkveranstalter ein?

Die Bundesregierung teilt nicht die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken.

14. Wie begegnet die Bundesregierung den Befürchtungen von Produzenten, dass die gewählten Abgabenprozentsätze im Vergleich zum vorherigen Film- und Fernsehabkommen zu gering seien und künftig weniger Geld von den Fernsehsendern für die Produktion von Kinofilmen zur Verfügung stehe?
15. Wie begegnet die Bundesregierung der Befürchtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), dass der gewählte Abgabenmaßstab für die Öffentlich-Rechtlichen (geringere Kosten, die für Kinofilme ausgegeben werden, vermindern die Abgabepflicht) wie auch für die Privaten (eine geringere Gesamtsendezeit von Kinofilmen vermindert die Abgabepflicht) in der Konsequenz dazu beitragen könne, die Präsenz des Kinofilms in den Programmen der Fernsehsender insgesamt zurückzudrängen?

Vergleiche Antwort zu Frage 9.

16. Auf welcher empirischen Basis gelangt die Bundesregierung im Falle von Pay-TV-Anbietern zu der Annahme, der durchschnittliche Anteil der Sendezeit von Kinofilmen in von diesen dargebotenen Programmpaketen und somit die diesbezüglichen zur Berechnung der Abgabepflicht herangezogenen Einnahmen aus Kinofilmen betragen lediglich etwa 10 Prozent?
17. Warum werden bei privaten Free-TV-Anbietern Abgabenstufen nach der tatsächlichen Nutzung von Kinofilmen zur Berechnung der Höhe der Filmabgabe gebildet, bei Pay-TV-Anbietern jedoch nicht?

Eine Befragung der wichtigsten Veranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen hat ergeben, dass der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit entsprechender Programmpakete zwischen 7,5 und 12,5 Prozent liegt. Aufgrund der geringen Abweichungen wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachungen eine zulässige Pauschalierung vorgenommen. Zudem erschien es nicht sachgerecht, bei Pay-TV-Anbietern allein auf den Anteil an der Sendezeit abzustellen. Pay-TV-Pakete, die wichtige Sportereignisse enthalten, werden von einem Großteil der Abonnenten ausschließlich wegen dieser Sportereignisse abonniert, so dass ein höherer Anteil an der Sendezeit nicht gleichzeitig einen höheren Anteil der Einnahmen bedeutet, der durch die Ausstrahlung von Kinofilmen erzielt wurde.

18. Aus welchem Grund werden bei Pay-TV-Anbietern die Einnahmen aus technischen Dienstleistungen aus der Berechnung der Gesamteinnahmen mit Kinofilmen herausgerechnet, und auf welchen Betrag (in Mio. Euro) taxiert die Bundesregierung diese herauszurechnenden Einnahmen in dem der kleinen Novelle zugrunde liegenden Berechnungsmodell?

Die Nichtberücksichtigung der Einnahmen für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen beruht auf der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Verteilungsgerechtigkeit des Abgabemaßstabs. Berechnungen zu Einnahmen, die keine Auswirkungen auf die Abgabenhöhe haben, wurden nicht angestellt.

19. In welcher Form und durch welche Regelungen sieht es die Bundesregierung als ausgeschlossen an, dass Pay-TV-Anbieter ihre Einnahmen aus Kinofilmen gegenüber Einnahmen aus technischen Dienstleistungen durch konzerninterne Verrechnungspreise und nationale oder internationale Gewinnabführungsverträge systematisch herunterrechnen?

Die Bundesregierung hat keinen Anlass anzunehmen, dass Abgabepflichtige nach dem FFG die von Ihnen zu leistenden Beiträge missbräuchlich verkürzen. Im Übrigen hat die FFA das Recht, zur Überprüfung der Abgabenhöhe sachdienliche Informationen zu erlangen.

20. Wie bewertet die Bundesregierung den Einwand des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Rückwirkungsregelung bis zum 1. Januar 2004 jüngere Programmvermarkter wie IPTV-Anbieter und Kabelbetreiber – für die eine Abgabepflicht erstmals zum 1. Januar 2009 wirksam geworden ist – gesetzssystematisch nicht zwingend von einer Inanspruchnahme ausnimmt, und sieht sie in diesem Punkt Klarstellungsbedarf?

§ 67 des Entwurfs stellt ausdrücklich klar, dass die Vorschrift für Programmvermarkter erst ab dem Jahr 2009 entsprechend gilt. Hieran ändert auch eine Übergangsregelung nicht, nach der diese Vorschrift rückwirkend zum 1. Januar 2004 gilt.

21. Inwieweit werden Fernsehsender, deren Sendestart nach dem 1. Januar 2004 erfolgte (z. B. Das Vierte), von einer Inanspruchnahme durch die Rückwirkungsregelung ausgenommen?

Die Inanspruchnahme von Fernsehveranstaltern, die in keinen Vertragsbeziehungen zur FFA standen, wird unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten durch die FFA nach Inkrafttreten des Gesetzes im konkreten Einzelfallvollzug geprüft.

22. Sind Differenzen, wie sie sich auf Basis der Rückwirkungsregelung durch Minderungen in den neu begründeten Zahlungsverpflichtungen gegenüber bereits geleisteten Zahlungen ergeben können, den Fernsehsendern von der FFA zurückzuerstatten?

Nach der vom Kabinett verabschiedeten Fassung des Entwurfs für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes sieht § 73 Absatz 7 Satz 2 FFG vor, dass Altvereinbarungen zwischen Sendern und FFA unberührt bleiben. Eine Rückerstattung erfolgt danach nicht.

23. Welche Kosten (in Mio. Euro) verursacht nach Kenntnisstand der Bundesregierung die flächendeckende Digitalisierung der Kinos insgesamt, und in welcher Höhe beteiligen sich daran der Bund und die Länder mit direkten oder indirekten Fördermitteln bereits jetzt?

Die Gesamtkosten der flächendeckenden Digitalisierung der Kinos werden in der Branche mit 300 bis 320 Mio. Euro beziffert. Die Bundesregierung wird ein Modell zur Unterstützung der Digitalisierung vorlegen. Zurzeit fördern lediglich drei Länder, nämlich Bayern (mit einer Mio. Euro pro Jahr), Baden-Württemberg (mit 800 000 Euro im Jahre 2010 und je 500 000 Euro in den beiden Folgejahren) sowie Niedersachsen (fördert im Rahmen des EFRE-Pro-

gramms, Bewilligungen wurden jedoch noch keine ausgesprochen) die Digitalisierung ihrer Kinos. Einige andere Länder beabsichtigen gegebenenfalls noch eine Förderung einzuführen.

24. Wie viele Kinosäle nach Orts-, Center- sowie Saalgrößen waren im Vergleich zum jeweiligen Gesamtbestand bis Ende 2009 bereits digital umgerüstet?

Nach Auskunft der mit der digitalen Umrüstung der Kinos befassten Dienstleister sind gegenwärtig ca. 750 Leinwände der insgesamt knapp 4 750 Leinwände in Deutschland digital umgerüstet. Konkretere Informationen liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

25. Aus welchen Gründen fördert die FFA die Digitalisierung der Kinos lediglich in der Umstellung auf die digitale 2D-Projektion, nicht aber auf die ebenfalls digitale 3D-Technologie, und bestehen Überlegungen dazu, diese Praxis zu ändern?
27. Strebt die Bundesregierung einen eventuellen Modellwechsel zur Digitalisierung der Kinos im Rahmen einer Veränderung der internen Förderungspraxis der FFA an, oder plant sie, dieses Ziel mittels einer späteren, weiteren Novellierung des FFG zu erreichen?

Bislang gibt es kein Fördermodell der FFA. Notwendig ist hierfür nach § 56 Absatz 1 Satz 2 FFG eine Rechtsverordnung, die die dazu erforderlichen Regelungen für die erstmalige technische Umstellung eines Filmtheaters auf digitales Filmabspiel trifft. Inwieweit Konversionsprozesse gefördert werden können, hängt dabei entscheidend von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

Eine auf 2D-Projektion umgerüstete Leinwand kann ohne Weiteres nachträglich auf 3D-Technologie umgestellt werden. In der Regel rechnet sich die Zusatzinvestition für ein „Upgrading“ von 2D auf 3D für den Kinobetreiber, da für Filme in 3D-Qualität auch höhere Eintrittspreise verlangt werden können. Daher steht zurzeit die 3D-Technologie auch unter Beachtung der erforderlichen Mittel nicht im Fokus der Überlegungen bei der Entwicklung von Fördermodellen.

26. Welches Modell für eine flächendeckende Digitalisierung der Kinos verfolgt die Bundesregierung aktuell, und inwiefern fließen darin Überlegungen ein, vom bisherigen Grundsatz, die Digitalisierung unabhängig von der Kinogröße zu fördern, abzurücken und künftig nur noch Filmtheater nach Maßgabe bestimmter regionaler und kultureller Gesichtspunkte zu fördern?

Wie im Rahmen der Antwort zu Frage 23 erwähnt, wird die Bundesregierung ein Fördermodell zur Unterstützung der digitalen Umrüstung der Filmtheater vorlegen. Dieses Modell soll sich insbesondere an Programm- und Filmkunsttheater sowie Kinos mit besonderen strukturellen Schwierigkeiten (das kann sowohl traditionelle Kinohäuser im ländlichen Raum wie auch reine Stadtteilkinos betreffen) richten. Das Förderprogramm wird insofern kulturelle als auch strukturelle Kriterien enthalten. Im Fokus stehen dabei also solche Kinos, bei denen eine digitale Umrüstung zwar grundsätzlich wirtschaftlich sinnvoll ist, die aber aus filmkulturellen oder strukturellen Gründen keine hohen Umsätze erzielen, von einer rein marktorientierten Digitalisierung ausgeschlossen sind und damit kurz- bis mittelfristig vor dem Aus stehen würden.

28. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das von Deutschland am 15. September 2009 unterzeichnete Europäische Übereinkommen zum Schutze des audio-visuellen Erbes zu ratifizieren?

Das Vertragsgesetzgebungsverfahren wird eingeleitet, sobald die noch fehlenden Zustimmungen der Länder vorliegen.

29. Welche Gesetzesregelungen plant die Bundesregierung, um die zentrale Bestimmung des Übereinkommens, eine gesetzliche Hinterlegungspflicht für sämtliches Filmmaterial und jede Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, umzusetzen?

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes und das dazu gehörige Protokoll zum Schutz von Fernsehproduktionen enthält eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Bewegtbildmaterial, das Teil des audiovisuellen Erbes der betreffenden Vertragspartei ist und in ihrem Hoheitsgebiet produziert oder koproduziert wurde (Artikel 5). Die Pflichthinterlegung bezieht sich daher für Deutschland im Wesentlichen auf Kino- bzw. Fernsehfilme, die zum deutschen nationalen audiovisuellen Erbe gehören, also nicht auf sämtliches Filmmaterial und jede Koproduktion, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Die derzeit in Deutschland geltenden Regeln zur Pflichthinterlegung von geförderten Filmen in § 21 FFG sowie durch entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen der Filmförderungseinrichtungen bzw. der Fernsehveranstalter erfüllen daher bereits die Anforderungen des Übereinkommens sowie des Fernsehprotokolls. Darüber hinausgehende Gesetzesregelungen sind mit Blick auf das Übereinkommen nicht erforderlich.

30. Welche Folgewirkungen und kalkulatorischen Kosten entstehen staatlichen Einrichtungen sowie privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmen – jenseits der nach § 21 Absatz 1 FFG schon jetzt bestehenden Hinterlegungspflicht für geförderte Filme – durch die oben genannte Bestimmung des Übereinkommens?

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Über die sich aus § 21 Absatz 1 FFG i. V. m. den Bestimmungen des Bundesarchivs ergebenden Verpflichtungen hinaus, ergeben sich auch für die Filmproduzenten keine Belastungen.